



25/SN-217/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

f. Wiss. Ber.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Referat GESETZENTWURF
Zl. 41 GE/9

Datum: 18. DEZ. 1989

Verteilt 20. Dez. 1989 P. Fischer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 179/89/Dn/AHj

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/4297
Fax 502 06/250

Datum
19.12.89

Betreff
**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Berggesetz 1975 geändert wird
(Berggesetznovelle 1989), Nachtrag**

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ent-
sprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien
ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte
um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)





BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 195

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
62 012/88-VII/A/89
11. Dezember 1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 179/89/Dn/AHj

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05 4297
Fax 502 05 250

Datum
19.12.89

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Berggesetz 1975 geändert wird
(Berggesetznovelle 1989), Nachtrag

In Ergänzung zu ihrer Stellungnahme vom 26.9.1989 gleicher Zahl erlaubt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft folgende Anregung vorzubringen:

Die bisher als grundeigen eingestuften mineralischen Rohstoffe "Magnesit" und "Dolomit, soweit es sich zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse eignet", sollten der Gruppe der bergfreien mineralischen Rohstoffe zugeordnet werden. Die überragende wirtschaftliche Bedeutung des mineralischen Rohstoffes Magnesit würde diese neue Zuordnung rechtfertigen. Die Tatsache, daß Österreich hinsichtlich der Erzeugung von Feuerfestprodukten aus Magnesit aufgrund ihrer hohen Qualität Weltgeltung besitzt und mehr als 90 % dieser Produkte auf den Weltmärkten absetzen kann, weist auf die Bedeutung dieses Rohstoffes für die österreichische Volkswirtschaft hin. Die begrenzten Lagerstättenvorräte an Magnesit zwingen die einschlägigen Bergbauunternehmen dazu, ihre Such- und Explorationstätigkeit zu intensivieren, um die Rohstoffbasis auch für die nächsten Jahrzehnte zu sichern. Die vorgeschlagene Bergfreierklärung für diesen Rohstoff sollte daher die Aufsuchungstätigkeit entsprechend erleichtern.

1100/01/24

- 2 -

In gleicher Weise wäre auch eine Bergfreiерklärung für den mineralischen Rohstoff "Dolomit, soweit er sich zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse eignet", vorzusehen. Auch bei diesem Rohstoff treffen alle Voraussetzungen, wie sie beim Magnesit genannt werden, zu.

Das do Bundesministerium wird daher gebeten, in den Entwurf einer Berggesetznovelle 1989 diese Anregung aufzunehmen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

Handwritten signatures of the President and General Secretary are written over the stamp and the text lines.